

**Haushaltssatzung
der
Gemeinde Unterbreizbach
für das Haushaltsjahr 2026**

Aufgrund des § 55 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung/ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S.41) und der jeweils aktuellen Fassung erlässt die Gemeinde Unterbreizbach folgende Haushaltssatzung:

**§ 1
Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt
Im

Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

10.736.200 EUR

10.736.200 EUR

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit

7.377.200 EUR

7.377.200 EUR

ab.

**§ 2
Kreditermächtigung**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3
Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4
Hebesätze**

Die Hebesätze sind in der "1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Unterbreizbach vom 01. Juli 2025, rückwirkend zum 01. Januar 2025" geregelt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern sind wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 271 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 480 v.H. |

2. Gewerbesteuer

395 v.H.

§ 5 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt.

200.000 EUR

§ 6 Stellenplan

Es gilt der mit der Haushaltssatzung beschlossene Stellenplan.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, haushaltsrechtliche Maßnahmen zu treffen, die sich aus der Anpassung an das Besoldungsrecht, an andere gesetzliche Bestimmungen oder an das Tarifrecht zwingend ergeben.

§ 7 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

1. Über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 58 ThürKO dürfen nur mit Zustimmung des Gemeinderates geleistet werden, soweit sie nach Umfang und Bedeutung erheblich sind und ein Volumen von mehr als 15.000,00 € erreichen.
2. In Fällen, die keinen Aufschub dulden, kann der Hauptausschuss über die Bereitstellung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 €, aber nicht mehr als 15.000 € im Einzelfall entscheiden. Die besondere Dringlichkeit ist dem Gemeinderat darzulegen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Unterbreizbach, 19.11.2025
Ort, Datum




Ernst
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2026

Die vorstehende Haushaltssatzung wird öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsvermerk

Die nach § 21 Abs. 3 ThürKO erforderliche Behandlung durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Bestätigung vom 20.11.2025 (Eingang Gemeindeverwaltung Unterbreizbach 20.11.2025) Aktenzeichen: 15 078 G 200-505/25 (Ru) ist erfolgt.
Die sofortige Bekanntmachung der Satzung wird zugelassen.

Auslegungshinweis

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Unterbreizbach und die vorstehende Behandlung durch die Rechtsaufsichtsbehörde werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2026 der Gemeinde Unterbreizbach liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 01.12.2025 – 15.12.2025 während der Öffnungszeiten:

Montag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 bis 18.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Unterbreizbach, Heinrich-Heine-Str. 3, Zimmer 216 öffentlich aus.

Unterbreizbach, den 20.11.2025
(Siegel)



Gemeinde Unterbreizbach


Ernst
Bürgermeister